

LANDESGESETZBLATT

FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2015

Ausgegeben am 10. August 2015

72. Verordnung: NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung
- Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 21. Juli 2015 aufgrund des § 10 Abs. 3 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. 5025-11, verordnet:

Änderung der NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung

Die NÖ Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeitragsverordnung, LGBl. 5025/3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Schülerheimbeitrag an öffentlichen Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen beträgt für Schüler, die im angegliederten Schülerheim

1. untergebracht sind sowie verpflegt und betreut werden (**Internschüler**) für eine Schulstufe

| | | |
|--------------------------|-------------------------------|-----------|
| mit zwei Semestern | Fünftage-Unterrichtswoche | € 2.976,- |
| | Sechstage-Unterrichtswoche | € 3.274,- |
| mit einem Semester | Fünftage-Unterrichtswoche | € 1.488,- |
| | Sechstage-Unterrichtswoche | € 1.637,- |
| die kein Semester dauert | je Fünftage-Unterrichtswoche | € 74,40 |
| | je Sechstage-Unterrichtswoche | € 81,70 |

2. verpflegt und betreut werden (**Halbinternschüler**) für eine Schulstufe

| | | Vollverpflegung | Verpflegung ohne Frühstück und Abendessen |
|--------------------------|-------------------------------|-----------------|---|
| mit zwei Semestern | Fünftage-Unterrichtswoche | € 1.656,- | € 1.325,- |
| | Sechstage-Unterrichtswoche | € 1.822,- | € 1.457,- |
| mit einem Semester | Fünftage-Unterrichtswoche | € 828,- | € 662,50 |
| | Sechstage-Unterrichtswoche | € 911,- | € 728,50 |
| die kein Semester dauert | je Fünftage-Unterrichtswoche | € 41,40 | € 33,10 |
| | je Sechstage-Unterrichtswoche | € 45,50 | € 36,40“ |

2. § 1 Abs. 3 zweiter Satz lautet: „Bei Zahlungsrückständen ist eine allfällige Beihilfe direkt an die Schulleitung zu überweisen zwecks Abdeckung der Rückstände.

3. Im § 2 Abs. 1 werden die Zahl „240,-“ ersetzt durch die Zahl „260,-“, die Zahl „375,-“ durch die Zahl „400,-“, die Zahl „15,-“ durch die Zahl „16,-“ und die Zahl „21,-“ durch die Zahl „25,-“.

4. Im § 3 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1 und 3 und § 2 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2015 treten mit 7. September 2015 in Kraft.“

NÖ Landesregierung

Schwarz

Landesrätin



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur